

Gemeinde Attenkirchen

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Oberes Straßfeld“ in Attenkirchen, 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen im Parallelverfahren

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB


Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 05.08.2024.

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Ö1	01.08.2024	<p>Die aufgeführten Punkte beziehen sich im Wesentlichen auf das Dokument „2 Begründung Bplan Oberes Straßfeld“</p> <p>1 Anlass der Planung und</p> <p>2.1 Planerischer Leitgedanke: „dringender Bedarf an Wohnbauflächen“ Hier fehlt uns ein Zeitraum für die Umsetzung. Der dringende Bedarf an Wohnbauflächen wird nicht gemindert, wenn die Flächen je nach Finanzbedarf oder Finanzkraft des Grundstücksbesitzers verteilt über die nächsten Jahrzehnte bebaut werden. Ohne Zeitplan ist die Begründung für die Ausweisung von einem Wohngebiet an solcher Stelle unglaubwürdig. Für die Bauparzellen 4,5 und 6 soll (siehe 3.5.6.2 Geruchsbelastungen) Baurecht erst entstehen, wenn durch Nutzungsänderungen die Geruchsemissionen reduziert werden. Außerdem würde uns interessieren wer die Erschließung der Bauparzellen plant und durchführt. Wer ist für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich und wer trägt die Kosten?</p> <p>2.7 Versorgung und Entsorgung Anlage 9 Regenrückhaltebecken und (Lageplan Ableitungskanal Regenwasser)</p> <p>3.5.2 Wasserhaushalt „Niederschlagswasser versickert bisher direkt oder fließt bei Bodensättigung nördlich der Gemeindestraße nach Berging in ein Ableitungssystem nahe der Bundesstraße 301“ In dem Bebauungsplan wurde die Entwässerung der Ackerflächen Flurnummer 1304, 1305 und 1306 nicht berücksichtigt. Nördlich der Straße nach Berging war früher ein Straßengraben, der den Abfluss des Oberflächenwassers der Straße nach Osten ermöglichte. Dieser Graben und das Durchlassrohr unter der Zufahrt zu den Hs.Nr. 30-34 ist seit langem zugeackert. Das Wasser von der Straße läuft also in die angrenzenden Ackerflächen. Bei</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Ausführungen zu den planerischen Leitgedanken in der B-Plan-Begründung werden ergänzt. Ein Bedarf an Wohnbauland kann für die Gemeinde Attenkirchen für den Zeitraum bis zum Jahr 2042 nachgewiesen werden. Gemäß den aktuellen Daten der Flächenmanagement-Datenbank des Bayerischen Landesamt für Umwelt wird für das Jahr 2042 eine Zunahme der Bevölkerung um 202 Einwohner prognostiziert. Somit werden bis 2042 in Attenkirchen ohne Annahme eines Auflockerungsbedarfes 94 zusätzliche Wohnungen benötigt. Bei einer Fortschreibung der derzeitigen baulichen Dichte wäre dies 6,1 ha an notwendigem Wohnbauland. Aufgrund der prognostizierten wachsenden Bevölkerung und der Nähe zur Metropole München wird die sparsame Neuausweisung an Wohnbauflächen (lediglich 10 Parzellen) als bedarfsgerecht erachtet. Eine zeitnahe Umsetzung der Bauparzellen für Wohnbebauung, welche nicht vom bedingten Baurecht betroffen sind, ist von den Flächeneigentümern zudem vorgesehen.</p> <p>Die Erschließungskosten sowie die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen anteilig (Gemeinde, Flächeneigentümer). Die Erschließung der Bauparzellen wird derzeit durch das Ingenieurbüro Franz Lohr geplant und erfolgt durch die Gemeinde Attenkirchen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden sowohl von der Gemeinde als auch vom Grundstückseigentümer umgesetzt.</p> <p>Die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wurden in die Planung des Beckens (Einzugsgebiet) miteinbezogen und sind somit ausreichend berücksichtigt. Das zugeackerte Durchlassrohr zu den Haus.Nrn. 30-34 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Starkregen - wie Ende Mai - Anfang Juni diesen Jahres - wird die Zufahrt zu den Hausnummern 30, 32 und 34 mit dem Oberflächenwasser der Äcker Flurnummer 1304, 1305 und 1306 überflutet. Diese Ackerfläche fällt von der Straße Richtung Berging nach Norden hin und nach Osten leicht ab. Zwischen Flurnr. 1309/6 und 1310 geht ein Abflussrohr unter dem Weg durch das „normale Regenmengen abführen kann Richtung Osten in ein Abflussrohr unter der Abzweigung B 301 – Straße nach Berging.</p>	<p>Das bestehende Ableitungssystem am Abzweig B 301 – Straße nach Berging bleibt erhalten. Das Rohr wird durch die Gemeinde Attenkirchen Instand gehalten. Falls es durch die Bepflanzung zu Beeinträchtigungen kommen sollte, ist diese zu entfernen.</p> <p>Die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr wurde vom zuständigen Büro für das Schallgutachten wie angenommen errechnet.</p> <p>Das Planungsgebiet wurde von der Gemeinde Attenkirchen aufgrund der günstigen Topographie und der guten verkehrlichen Anbindung als geeigneter Standort für ein Feuerwehrhaus mit ergänzender Wohnbebauung identifiziert. Der Begriff „Nebelabzugsgebiet“ existiert in der Fachsprache nicht. Nebel würde sich zudem eher in Tallagen sammeln. Eine Kaltluftschneise an der Stelle des Plangebietes (Lage auf einer Anhöhe) wäre ebenso nicht sinnvoll. Zudem sind Kaltluftschneisen eher in größeren Städten vorzusehen. Am Standort wird festgehalten.</p>

Wie sollen diese Flächen entwässert werden, wenn die Parzellen 7 bis 10 bebaut sind?



Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Bleibt das bestehende Ableitungssystem am Abzweig B 301 – Straße nach Berging erhalten wenn die Parzellen 7 bis 10 bebaut sind (für die Oberflächenentwässerung der Flächen nord-westlich unbedingt erforderlich) und wer ist für die Instandhaltung verantwortlich? Das Rohr ist derzeit schon ziemlich zugewachsen.</p>  <p>3.5.6.1 Schallschutz</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Der Anlage 3 Schalltechnische Untersuchung entnehmen wir, dass die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr nicht gemessen, sondern errechnet worden ist. Stimmt diese Annahme? 11.1.4 Klima und Luft Vor etwa 40 Jahren fragte der damalige Gemeinderat und der Bürgermeister [REDACTED] auf einer Veranstaltung die Wünsche der Bürger für eine künftige Entwicklung des Ortes ab (u.a. auch, ob sich Attenkirchen für eine Umgehungsstraße bewerben soll). Auf dieser Veranstaltung wurden die Flächen nördlich der Straße nach Berging noch als „freizuhaltendes Nebelabzugsgebiet“ aufgeführt.</p>	
Ö2	Ohne Datum	<p>Betreff: Zufahrt der Fl.Nr.1309/3 und 1309</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herrn, wegen der Bautätigkeiten der Gemeinde Attenkirchen im Bereich „ Oberes Straßfeld „ möchte ich gerne für meine weitere Planung eine Zufahrt der Fl.Nr 1309/3 über die Gemeindefstraße Attenkirchen - Berging nach der Abzweigung hinter dem Bushäuschen beantragen Denn durch ihre Baumaßnahme wird mir mein Grundbesitz entwertet. Für eine zweite Lösung könnte ich mir auch vorstellen eine Zufahrt zu der B 301 zu erhalten</p> <p>Für eine Zeit nahe Mitteilung wäre ich ihnen sehr Dankbar.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt Die Gemeinde Attenkirchen sieht von der Schaffung einer weiteren Zufahrt für das Grundstück Fl.Nr. 1309/3 ab. Das Grundstück kann weiterhin wie die angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 1309/6 und 1309 über die Straße nach Berging erreicht werden. Eine Entwertung des Grundbesitzes durch die Baumaßnahme kann nicht erkannt werden. An der Planung wird festgehalten.</p>

aufgestellt:
 Nürnberg, 04.10.2024
 TB|MARKERT

i.A. Jan Garkisch
 M.A. Kulturgeographie

Gemeinde Attenkirchen**Bebauungs- und Grünordnungsplan „Oberes Straßfeld“ in Attenkirchen, 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen im Parallelverfahren****Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Postauslauf am 28.06.2024

A) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann:

Nr.	Behörde
01	Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Freising
03	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
04	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
05	Bayer. Rotes Kreuz
07	Bayer. Landesamt für Umwelt
08	bayernets GmbH
12	Bund Naturschutz in Bayern e. V.
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
15	DB Services Immobilien GmbH
16	Deutsche Post Immobilienservice GmbH
18	Die Autobahn GmbH des Bundes
20	Energienetze Bayern GmbH & Co KG
28	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
29	Kath. Pfarramt Attenkirchen
30	Kreisbrandrat des Landkreises Freising
31	Kreishandwerkerschaft Freising
32	Kreisjugendring Freising
33	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV)
36	Markt Au i. d. Hallertau
38	MVV

-
- 39 Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
 - 40 Polizeiinspektion Freising
 - 43 Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern
 - 44 Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
 - 49 Telefonica Germany GmbH & Co KG

B) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben der Planung ohne weitere Hinweise, Anregungen und Einwendungen zugestimmt:

Nr. Behörde

- 09 Bayernwerk Natur GmbH
- 11 Bayernwerk Netz Unterschleißheim
- 19 Eisenbahn-Bundesamt München
- 21 Erzbischöfliches Ordinariat München
- 22 Flughafen München GmbH
- 23 Gemeinde Haag
- 24 Gemeinde Wolfersdorf
- 25 Gemeinde Zolling
- 27 IHK für München und Oberbayern
- 37 Markt Nandlstadt
- 45 Bergamt Regierung v. Oberbayern
- 46 Regionaler Planungsverband
- 48 SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- 51 VG Zolling Ordnungsamt
- 53 Wasserwirtschaftsamt München
- 54 Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe

C) Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgeben und Hinweise, Einwendungen oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
02	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding	31.07.2024	<p>Bebauungsplan: für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab. Wie in ihrer Begründung aufgeführt beläuft sich in der Gemarkung Sillertshausen der gesamte Geltungsbereich auf ca. 1,2 ha und verteilt sich auf die Flächen mit den Fl.Nr.: 1196/14TF, 1310 TF, 1341 TF, 1341/1, 1351 TF und 1351/1 TF. In der Gemarkung Attenkirchen ist das Flurstück 58/1 TF ebenfalls betroffen.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange: Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) sind die o.g. Flächen als landw. Nutzflächen dargestellt. Es handelt sich dabei um wertvolles Ackerland. Zudem grenzt die Fläche an weitere wertvolle landw. Nutzflächen auf der Süd- und Westseite an. Der unmittelbar auf der Westseite angrenzende bestehende landwirtschaftliche Betrieb darf in seiner Ausübung und Entwicklung durch dieses Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Es handelt sich dabei um einen Vollerwerbsbetrieb mit Milchvieh- und Pferdehaltung. Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen, die im erstellten Gutachten ausführlich dargelegt wurden. Diese Emissionen können auch zur üblichen Ruhezeit (22:00 – 06:00 Uhr), am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten, dieser Umstand und soweit diese Emissionen unvermeidbar sind, sind zu dulden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Umsetzung des Bauprojektes landwirtschaftlich genutzte Flächen für immer verloren gehen. Durch das Wegfallen von landwirtschaftlichen Böden in der näheren Umgebung werden Landwirte weiter in die Bedrängnis gebracht, da sie die Existenzgrundlage für Landwirte bilden. Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung des Planungsgebietes noch weitere landwirtschaftliche Flächen. Daher kann es ebenfalls zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt Der Umfang der überplanten Flächen wird unter der Maxime des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewählt und auf die erforderlichen bzw. absehbar erforderlichen Flächen beschränkt. Die Wertigkeit der Böden und deren Funktion als Anbaufläche für die Landwirtschaft wurde in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Die Gemeinde erachtet aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums sowie der Notwendigkeit eines neuen Feuerwehrstandortes eine Bebauung der Fläche für notwendig.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb sowie das Plangebiet ist im Besitz der selben Flächeneigentümer. Es besteht von Seiten der Eigentümer Einverständnis mit der Planung. Zudem wurde ein bedingtes Baurecht festgesetzt. Die Bauparzellen 4, 5 und 6 dürfen erst bebaut werden, wenn die unzulässigen Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Nutzungen auf der südwestlich angrenzenden Hofstelle aufgegeben wurden oder nachweislich so verändert werden, dass künftig keine unzulässigen Beeinträchtigungen für wohnbauliche Nutzungen auf den Bauparzellen Nr. 4, 5, und 6 entsteht. Der betroffene Landwirt hat in Aussicht gestellt, seinen Betrieb eventuell umzustrukturieren. Entsprechende Berechnungen liegen bereits im Gutachten vor.</p> <p>Ein Hinweis bezüglich der allgemeinen landwirtschaftlichen Immissionen ist bereits auf dem Planblatt enthalten. Von einer Duldungspflicht wird jedoch abgesehen.</p> <p>Bepflanzungen bzw. Eingrünungen im Plangebiet zu angrenzenden Grundstücken haben den gesetzlichen Bestimmungen (AGBGB) zu entsprechen. Von Festsetzungen zu Bepflanzungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus wird abgesehen.</p> <p>Bezüglich der Verteilung des Bodens auf ertragsärmere Standorte wurde bereits ein Bodenmanagementkonzept unter Ziff. 11.1.2 der Begründung</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bei Grenzbepflanzungen, welche an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen, wird empfohlen ab einer Bewuchshöhe von 2 Metern Grenzabstände von mindestens 4 Metern zum Nachbargrundstück einzuhalten, um zukünftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p> <p>Es handelt sich bei den hier in Anspruch genommenen Flächen um Böden mit hoher Qualität, das Abtragen des Oberbodens und die Verteilung auf ertragsärmere Standorte wird empfohlen.</p> <p>Für das Vorhaben wird lt. ihren Angaben eine Ausgleichsfläche von 0,4176 ha benötigt. Dafür dürfen keine landw. Nutzflächen verwendet werden, sondern bereits vorhandene Flächen in der Gemeinde.</p> <p>Forstwirtschaftliche und waldrechtliche Belange: Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs.1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist durch den Satzungsbereich des o.g. Bebauungsplans direkt nicht direkt betroffen. Forstliche Belange sind nicht direkt berührt. Hinweis: Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen weisen wir darauf hin, dass offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (z. B. Lagerfeuer- oder Grillplätze) auf den Grundstücken, welche weniger als 100 Meter Abstand zum Wald haben, gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG, erlaubnispflichtig sind. Dieser Hinweis sollte in die Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1346/0, Gemarkung Sillerthausen, die Wald i.S.d. Gesetzes darstellt, ist einer der Ausgleichsmaßnahmen für den geplanten Eingriff vorgesehen.</p> <p>Geplant ist, neben dem Waldumbau von einem sich auflösenden Fichtenbestand hin zu einem Laubholzbestand bestehend aus Stieleiche, Hainbuche und Sommerlinde auf 2.690 m², auch eine Waldrandpflanzung auf 745 m².</p> <p>Wir bitten bei allen geplanten Maßnahmen im und am Wald i.S.d. Gesetzes auf der Fl.Nr. 1346/0, Gemarkung Sillertshausen folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Damit sich auf den Flächen der An- und Aufwuchserfolg zeitnah und zielgerichtet entwickeln kann, sollte die Ausführungsplanung mit dem lokalen Revierleiter des AELF Ebersberg-Erding abgestimmt werden. - Die Flächen sind vor Anpflanzung so vorzubereiten, dass sich der An- und Aufwuchserfolg zeitnah einstellt und nicht durch nachteilige Rahmenbedingungen (bspw. Bodenverdichtung, Verunkrautung, Verbiss etc.) geschmälert wird. - Die Maßnahmen werden von Seiten des AELF Ebersberg-Erding vollumfänglich erst anerkannt, wenn der Aufwuchs gesichert ist und die schriftliche 	<p>zum Bebauungsplan erstellt, dass eine funktionsgerechte Wiederverwendung sicherstellen soll.</p> <p>Die Verwendung von Flächen für Ausgleich wurde soweit als möglich auf Grünland und Wald beschränkt. Nur ein kleiner Bereich (1092 m²) wird am Waldrand aus der angrenzenden Ackerfläche entnommen, um den erforderlichen Ausgleichsumfang zu erreichen.</p> <p>Die Aufnahme eines Hinweises zu offenen Feuerstätten ist nicht notwendig, da die geplanten Baugrundstücke einen größeren Abstand zu Wald als 100 m aufweisen. Die genannten Empfehlungen und Maßgaben bezüglich Maßnahmen im und am Wald werden beachtet.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bestätigung dafür durch den lokalen Revierleiter des AELF Ebersberg-Erding vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der angesprochenen Vorschädigung der Fläche und der Dringlichkeit des Waldumbaus fordern wir die Durchführung der Maßnahme i.S.d. Art. 15 BayWaldG innerhalb drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umzusetzen. - Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gem. Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen (HuV, Stand 01.07.2024) stammen. <p>Flächennutzungsplan: für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab. Wie in ihrer Begründung aufgeführt beläuft sich in der Gemarkung Sillertshausen der gesamte Geltungsbereich auf ca. 1,2 ha und verteilt sich auf die Flächen mit den Fl.Nr.: 1196/14TF, 1310 TF, 1341 TF, 1341/1, 1351 TF und 1351/1 TF. In der Gemarkung Attenkirchen ist das Flurstück 58/1 TF ebenfalls betroffen.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange: Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) sind die o.g. Flächen als landw. Nutzflächen dargestellt. Es handelt sich dabei um wertvolles Ackerland. Zudem grenzt die Fläche an weitere wertvolle landw. Nutzflächen auf der Süd- und Westseite an. Der unmittelbar auf der Westseite angrenzende bestehende landwirtschaftliche Betrieb darf in seiner Ausübung und Entwicklung durch dieses Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Es handelt sich dabei um einen Vollerwerbsbetrieb mit Milchvieh- und Pferdehaltung. Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen, die im erstellten Gutachten ausführlich dargelegt wurden. Diese Emissionen können auch zur üblichen Ruhezeit (22:00 – 06:00 Uhr), am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten, dieser Umstand und soweit diese Emissionen unvermeidbar sind, sind zu dulden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Umsetzung des Bauprojektes landwirtschaftlich genutzte Flächen für immer verloren gehen.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Durch das Wegfallen von landwirtschaftlichen Böden in der näheren Umgebung werden Landwirte weiter in die Bedrängnis gebracht, da sie die Existenzgrundlage für Landwirte bilden.</p> <p>Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung des Planungsgebietes noch weitere landwirtschaftliche Flächen. Daher kann es ebenfalls zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen.</p> <p>Bei Grenzbepflanzungen, welche an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen, wird empfohlen ab einer Bewuchshöhe von 2 Metern Grenzabstände von mindestens 4 Metern zum Nachbargrundstück einzuhalten, um zukünftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p> <p>Es handelt sich bei den hier in Anspruch genommenen Flächen um Böden mit hoher Qualität, das Abtragen des Oberbodens und die Verteilung auf ertragsärmere Standorte wird empfohlen.</p> <p>Für das Vorhaben wird lt. ihren Angaben eine Ausgleichsfläche von 0,4176 ha benötigt. Dafür dürfen keine landw. Nutzflächen verwendet werden, sondern bereits vorhandene Flächen in der Gemeinde.</p> <p>Forstwirtschaftliche und waldrechtliche Belange: Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs.1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist durch den o.g. Flächennutzungsplan nicht direkt betroffen. Forstliche Belange sind nicht direkt berührt.</p>	
06	Bayerischer Bauernverband, Erding	25.07.2024	<p>von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen erhebliche Einwendungen:</p> <p>In unmittelbarer Nähe des geplanten Wohngebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit Tierhaltung. Wir weisen darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Betriebes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertagen sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Die zukünftigen Anwohner müssen unbedingt darauf hingewiesen werden. Der</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</p> <p>Ein Hinweis bezüglich der allgemeinen landwirtschaftlichen Immissionen ist bereits auf dem Planblatt enthalten.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb sowie das Plangebiet ist im Besitz der selben Flächeneigentümer. Es besteht von Seiten der Eigentümer Einverständnis mit der Planung. Zudem wurde ein bedingtes Baurecht festgesetzt. Die Bauparzellen 4, 5 und 6 dürfen erst bebaut werden, wenn die unzulässigen Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Nutzungen auf</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>landwirtschaftliche Betrieb darf durch das geplante Wohngebiet keine Beschränkungen erfahren. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb verliert durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberes Straßfeld“ jegliche Möglichkeiten seine landwirtschaftlichen Anlagen zu erweitern. Mindestabstände zu Neubauten könnten nicht mehr eingehalten werden.</p> <p>Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten ist. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten problemlos die Straßen befahren können. Zudem dürfen die Verkehrswege nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit gebraucht werden.</p> <p>Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche für Verkehrsfläche und Bebauung nimmt immer weiter zu. Deshalb ist eine mehrstöckige Bebauung grundsätzlich eher zu begrüßen, um den Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche nicht unnötig zu beschleunigen. Zudem sollten die Möglichkeiten der Nachverdichtung und die Wiedernutzbarmachung von Flächen in Betracht gezogen werden, um die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4m) eingehalten werden, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes müssen Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvollen Ackerboden schont. Es ist darauf zu achten, dass Ausgleichsflächen dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautsamenflug).</p>	<p>der südwestlich angrenzenden Hofstelle aufgegeben wurden oder nachweislich so verändert werden, dass künftig keine unzulässigen Beeinträchtigungen für wohnbauliche Nutzungen auf den Bauparzellen Nr. 4, 5, und 6 entsteht. Der betroffene Landwirt hat in Aussicht gestellt, seinen Betrieb eventuell umzustrukturieren. Entsprechende Berechnungen liegen bereits im Gutachten vor.</p> <p>Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen soll durch die Planung nicht eingeschränkt werden. Die Straße nach Berging, welche zu landwirtschaftlichen Flächen führt, weist eine Breite von etwa 5 m auf. Um eine Nutzung der Verkehrsfläche als Parkmöglichkeit zu verhindern, sind gesonderte Parktaschen entlang der Straße nach Berging im Bebauungsplan vorgesehen.</p> <p>Der Umfang der überplanten Flächen wird unter der Maxime des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewählt und auf die erforderlichen bzw. absehbar erforderlichen Flächen beschränkt. Eine Festsetzung von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen würde der ortsüblichen Bebauung am Ortsrand von Attenkirchen entgegenstehen. Eine verdichtete Bauweise mit mehreren Wohnungen je Wohngebäude wird daher als städtebaulich nicht verträglich erachtet. Grundsätzlich beabsichtigt die Gemeinde Attenkirchen eine Aktivierung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale sowie eine bauliche Nachverdichtung, wenn diese städtebaulich sinnvoll ist. Allerdings gestaltet sich die Abgabebereitschaft von Grundstücken als schwierig. Aufgrund der prognostizierten wachsenden Bevölkerung und der Nähe zur Metropole München wird die sparsame Neuausweisung an Wohnbauflächen (lediglich 10 Parzellen) als bedarfsgerecht erachtet. Ein neues Feuerwehrgelände wird benötigt um die Pflichtaufgabe der Gemeinde eines abwehrenden Brandschutzes gewährleisten zu können.</p> <p>Bepflanzungen bzw. Eingrünungen im Plangebiet zu angrenzenden Grundstücken haben den gesetzlichen Bestimmungen (AGBGB) zu entsprechen. Von Festsetzungen zu Bepflanzungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus wird abgesehen.</p> <p>Bezüglich den Aussagen zu Ausgleichsflächen liegt ein Missverständnis vor, da nur eine der beiden Ausgleichsflächen auf Grünland im Anschluss</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				an ein bestehendes Rückhaltebecken geplant ist. Die Ausgleichsfläche am Waldrand auf Fl.Nr.1346, Gemarkung Sillertshausen, wird mit Gehölzen bepflanzt bzw. mit Wildkräutern angesät, sodass keine Brachflächen mit Unkrautentwicklung entstehen werden.
10	Bayernwerk Netz Pfaffenhofen	08.07.2024	<p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Kabelplanung(en) Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt Entsprechende Hinweise werden in den Planunterlagen ergänzt bzw. sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von der Bayernwerk Netz GmbH betriebenen Anlagen soll durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Bayernwerk Netz Pfaffenhofen wird auch bei den weiteren Behördenbeteiligungen beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. • Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. <p>Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.</p> <p>Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunft-portal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. (Anlage Merkblatt)</p>	
13	Bundeswehr für Infrastruktur, Umweltschutz und DL der Bundeswehr	23.07.2024	Belange der Bundeswehr sind von dem Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit militärische Belange tatsächlich beeinträchtigt sind, kann erst durch die Prüfung des Sachverhaltes abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann	<p>Der Anregung wurde gefolgt Der Bundeswehr für Infrastruktur, Umweltschutz und DL der Bundeswehr wurde eine Fristverlängerung bis zum 22.08.2024 eingeräumt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>rund vier Wochen in Anspruch nehmen. Ich habe die militärischen Fachdienststellen heute dazu beteiligt.</p> <p>Ich bitte um Terminverlängerung bis 22.08.2024, da die geplante Arlarmausfahrt der Feuerwehr zur B 301 das Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr berührt.</p>	
		02.08.2024	<p>im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Die vorgelegten Unterlagen zur o. g. Baumaßnahme wurden geprüft. Im Bereich der vorliegenden Planung ist die Bundesstraße 301 als Verbindungsstraße 7676 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Für Baumaßnahmen, welche das MSGN betreffen, ist die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) zu beachten. Brückenbauwerke sollen nach STANAG 2021/ AEP-3.12.1.5 (Klassifizierung von Brücken, Fähren, Flößen und Fahrzeugen) in Militärische Lastenklassen (MLC) eingestuft werden. MLC-Beschilderung ist nicht erforderlich. Aus Sicht des LKdo Bayern, FG Verkinfrastr bestehen zur geplanten Maßnahme keine weiteren Einwände. Die Fertigstellung der Baumaßnahme insbesondere die Feuerwehrnotausfahrt zur B 301 ist der Bundeswehr anzuzeigen</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt Die Mitteilungen und Hinweise der Bundeswehr werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Bundeswehr wird von der Gemeinde über die Fertigstellung der Baumaßnahme entsprechend informiert.</p>
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.07.2024	<p>vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 28.06.2024 per E-Mail bei uns eingegangen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Geltungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt Die Hinweise zur Versorgung des Plangebietes sowie zur Bauausführung sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Die Telekommunikationslinien der Telekom sollen durch die Planung und Bauausführung nicht verändert oder beschädigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. • Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt. • In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Anlage: Abfrage Eckdaten Bauleitplanung</p>	
26	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.08.2024	<p>die Gemeinde Attenkirchen beabsichtigt im Rahmen des o.g. Verfahrens die Schaffung der planerischen Grundlage für die Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer Fläche von 0,56 ha am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Attenkirchen an der Gemeindestraße nach Berging, mit 10 Einzelhaus und Doppelhausgrundstücken. Östlich davon ist eine 0,36 ha große Gemeinbedarfsfläche als Fläche für</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Attenkirchen sieht für die vorliegende Planung keine Notwendigkeit für eine Kompensation der wegfallenden Mischbaufläche, da es sich hier lediglich um eine sehr kleine Restfläche im Flächennutzungsplan handelt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>die örtliche Feuerwehr geplant. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Äußerung zu o.g. Planverfahren der Gemeinde Attenkirchen.</p> <p>Gemäß schalltechnischer Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 13.05.2024, AuftragsNr. 8675.1 / 2024 – JB besteht eine Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit bestehenden gewerblichen Nutzungen im Norden sowie östlich und südöstlich.</p> <p>Es wäre auch im Sinne einer Kompensation wünschenswert wenn für die wegfallenden Mischbauflächen im nördlichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und den zugleich für den weiterhin vorhandenen Bedarf an zugleich gewerblich und wohnbaulich nutzbarer Baufläche einer Mischbaufläche an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend und adäquater Ersatz geschaffen werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und angesichts der bestehenden dörflichen Mischnutzung im Ortsteil bitten wir hinsichtlich der neu festzulegenden Art der baulichen Nutzung bezüglich des Allgemeinen Wohngebiets bei Festsetzung Nr. 1 2.3.1. 1 zu prüfen ob im Plangebiet nicht zumindest einer planerisch bewusst steuerbaren, ausnahmsweisen Zulässigkeit der sonstigen nicht störenden gewerblichen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO anstelle eines kategorischen Ausschlusses der Vorzug gegeben werden könnte.</p>	<p>Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Somit wären sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Plangebiet ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnisaahme.</p>
34	Landratsamt Freising, SG 41, Immissionsschutzbehörde	14.08.2024	<p>Heranrückende Wohnbebauung an die Landwirtschaft</p> <p>Als Planunterlage wurde von der Gemeinde ein Immissionsschutzgutachten (Ermittlung der Geruchsbelastung) des IB Koch vom 23.02.2024 eingereicht. Aus dem Gutachten geht hervor, dass mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb an den westlichen drei Wohnhäusern im Plangebiet Immissionswerte (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr) zwischen 10 - 15% auftreten. Nach Anhang 7 der TA Luft sind für Wohngebiete Immissionswerte von 10% der Geruchsjahresstunden zulässig. Die Gemeinde hat darauf reagiert und in der Festsetzung Nr. 2.3.2.22 ein bedingtes Baurecht für die Parzellen Nr. 4,5,6 festgesetzt. Demnach darf erst gebaut werden, wenn keine Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen auf Immissionswerte größer 10%. Die drei östlich geplanten Wohnhäuser liegen unter 10%. Der Landwirt hat in Aussicht gestellt, seinen Betrieb eventuell umzustrukturieren. Entsprechende Berechnungen liegen im Gutachten vor. Aus fachlicher Sicht besteht Einverständnis mit dieser Vorgehensweise.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft 2021 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in begründeten Einzelfällen Zwischenwerte für den</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Gemeinde hat in diesem Einzelfall mit einer entsprechenden Festsetzung reagiert und lässt die Bebauung auf den Parzellen 4 - 6 erst zu, wenn der Betrieb umstrukturiert und somit die Geruchsbelastung auch auf den Parzellen 4-6 unter 10 % liegt.</p> <p>Dem Gutachten zur Ermittlung der Geruchsbelastung kann in Abbildung 6 auf Seite 14 die Vorgehensweise zur Verwendung der meteorologischen Daten der Station Flughafen Erding entnommen werden. Das Rechengebiet wurde soweit aufgespannt, dass das Gelände zwischen dem zu beurteilenden Standort und der Wetterstation bei der Berechnung berücksichtigt werden konnte. Der im Rechengebiet verwendete Anemometerstandort entspricht exakt dem Standort der Wetterstation. Bei der Berechnung der Geruchsbelastung wurde der Einfluss des Geländes zwischen der Wetterstation und dem zu beurteilenden Standort berücksichtigt. Hierbei wurde eine Auflösung der Geländedaten von 64 m X 64 m verwendet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Übergangsbereich verschiedener Nutzungen herangezogen werden können. Bei Tierhaltungsanlagen kann für den Übergangsbereich Wohn-/Mischgebiete – Außenbereich ein Immissionswerte zwischen 10 und 15% herangezogen werden. Die Gemeinde müsste aber in der Abwägung begründen, warum es sich um einen Einzelfall handelt für den diese Zwischenwerte angewendet werden könnten.</p> <p>Anmerkung zum Gutachten: Für die Geruchsausbreitungsrechnung wird eine Windrose der DWD Wetterstation am Flughafen München verwendet. Ich gehe davon aus, dass die Windrose aus dem Jahr 2016 verwendet wurde (siehe Eingabedaten auf Seite 13 des Gutachtens). Normalerweise sollte im Text darauf eingegangen werden. Außerdem sollte eine Übertragbarkeitsprüfung stattfinden, aus der hervorgeht, warum diese Windrose für den Standort geeignet ist. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten (Geländeunebenheiten, Hindernisse, Kaltluftabflüsse etc.) zu bewerten. Ggf. sind verschiedene Windrosen im Umkreis des betrachteten Standortes darauf zu untersuchen, welche der Windrosen den örtlichen Gegebenheiten am besten entspricht. Das repräsentative Jahr ist zu bestimmen. Wir empfehlen, diesen Punkt mit dem Gutachter zu klären.</p> <p>Feuerwehrhaus Ein Feuerwehrhaus dient der Nutzung als öffentliche Einrichtung einer Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. Insofern ist es der bestimmungsgemäße Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses entsprechende Einsätze vorzunehmen. Aus fachlicher Sicht ergibt sich deshalb nicht per se die Anwendbarkeit der Vorschrift Nr. 7.1 TA Lärm „Ausnahmeregelung für Notsituationen“ für das Feuerwehrgerätehaus, wie im Gutachten auf den Seiten 31 und 33 angeführt. Der Gutachter erläutert, dass der Ansatz hinsichtlich der Feuerwehrrübung den Worst Case darstellt und auch Einsätze damit abgedeckt sind. Allerdings wurde hier nur der Tagbetrieb betrachtet. Aus fachlicher Sicht sind nächtliche Einsatz zu berechnen und mit den Immissionsrichtwerten (IRW) nach TA Lärm zu vergleichen. Ergeben sich im bestimmungsgemäßen Betrieb Überschreitungen der IRW kann die Gemeinde diese abzuwägen. Gründe für eine sachgerechte Abwägung können z.B. die schwierige Standortsuche für ein Grundstück, grundsätzliche Erreichbarkeit der Feuerwehrdienstleistenden, taktische Lage der Grundstücke (Bemessung der Eingreifzeit nach Alarmierung), soziale Adäquanz, Bedeutung der</p>	<p>Durch diese Vorgehensweise kann auf eine Übertragbarkeitsprüfung der verwendeten meteorologischen Daten verzichtet werden. Die Daten der verwendeten meteorologischen Zeitreihe stammen aus dem Jahr 2016 und stellen die bis zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung repräsentativen Jahresdaten dar. Dieses wurde anhand des in der Richtlinie VDI 3783 Blatt 20 „Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft“ im Anhang A3 beschriebenen Verfahrens ermittelt.</p> <p>Das Schallgutachten wurde gemäß den Ausführungen in der Stellungnahme angepasst. Nächtliche Einsätze wurden berechnet und mit den Immissionsrichtwerten (IRW) nach TA Lärm verglichen. Aufgrund der Anzahl von 51 Einsätzen zur Tagzeit und 3 innerhalb der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) im Jahr 2022 und von 34 Einsätzen zur Tagzeit und 12 innerhalb der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) im Jahr 2023 (Auskunft Freiwillige Feuerwehr Attenkirchen vom 19.09.2024) kann von einer seltenen Belastung der Nachbarschaft durch die Nutzung des Feuerwehrhauses ausgegangen werden. Hinzu kommt dass ein Teil der Einsätze, z.B. Brandsicherheitswachen, ohne Sondersignal gefahren werden. Zudem sprechen folgende Punkte für die Errichtung des Feuerwehrhauses an der vorgesehenen Stelle: Durch die direkte Lage an der Bundesstraße B301 können Einsatzfahrzeuge zügig Einsatzorte im Gemeindegebiet erreichen. Zudem soll der Standort auch eine Nähe zur Siedlung aufweisen, damit Einsatzfahrzeuge nicht zu lange Wege in den Ort zurücklegen müssen. Die Lage sowohl am Ortsrand als auch anschließend an die Siedlung wird für einen derartigen Standort als ideal angesehen. Insgesamt gestaltet sich auch die Verfügbarkeit von alternativen Grundstücken in der Gemeinde für eine Feuerwehrrnutzung als schwierig. Die Gemeinde hat zudem die Pflichtaufgabe einen abwehrenden Brandschutz zu gewährleisten. Am Standort für die geplante Feuerwehr wird demnach festgehalten und mögliche daraus entstehende Immissionsbelastungen als hinnehmbar erachtet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>gemeindlichen Pflichtaufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes etc. sein. Sollte die Gemeinde den Ausführungen der UIB nicht folgen sondern denen des Gutachters, dass Einsätze grundsätzlich unter Nr. 7.1 TA Lärm fallen, dann ist dieser Punkt aus fachlicher Sicht in der Begründung auszuführen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Immissionen nicht ermittelt wurden und prinzipiell, auch bei Überschreitungen hinzunehmen sind.</p>	
	Landratsamt Freising, SG 41, Wasserrecht	05.08.2024	<p>unsere Stellungnahme vom 16.07.2024 wird bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:</p> <p><u>Arbeitsbereich Gewässerbenutzung/Niederschlagswasserbeseitigung:</u></p> <p>Im Planungsgebiet befindet sich kein Gewässer.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird im Baugebiet gesammelt und über einen geplanten Kanal und ein Rückhaltebecken gedrosselt in einen südlich gelegenen Graben eingeleitet. Ein Baugrundgutachten und eine Entwurfsplanung liegen bei. Voraussichtlich ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser erforderlich. Es sollte noch im Bebauungsverfahren mit dem Landratsamt Freising und dem Wasserwirtschaftsamt München geklärt werden, ob eine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden kann. Laut Begründung ist mit Hang- und Schichtenwasser zu rechnen. Sollte dieses mit dem Oberflächenwasser zusammen abgeleitet werden, ist es bei der Niederschlagswassererlaubnis zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ableitung und das Regenrückhaltebecken werden auf Grundstücken Dritter errichtet. Um von einer gesicherten Erschließung ausgehen zu können, muss sichergestellt sein, dass die geplanten Anlagen errichtet werden können. Deshalb sollte vor Satzungsbeschluss geklärt sein, ob die benötigten Flächen erworben oder sonst dauerhaft rechtlich gesichert werden können. Wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird, berechtigt diese nicht zur Nutzung fremder Grundstücke.</p> <p>Auf der Ausgleichsfläche für das WA sollen Hangmulden als Laichbiotope hergestellt werden. Sofern es sich um rein regenwassergespeiste Himmelsteiche handelt, sind diese wasserrechtlich genehmigungsfrei.</p> <p>Die Stellungnahme vom 16.07. ist hinsichtlich des o.a. Arbeitsbereiches damit hinfällig!</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</p> <p>Im weiteren Verfahren wird ein Wasserrechtsantrag gestellt. Es sprechen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe dagegen, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser erteilt werden kann. Eine Notwendigkeit dies zwingend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abschließend zu klären wird daher nicht gesehen. Vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wurden hierzu auch keine Einwendungen formuliert. Die Hinweise zur Niederschlagswassererlaubnis werden berücksichtigt.</p> <p>Für die Flächen des Regenrückhaltebeckens hat die Gemeinde Grunddienstbarkeiten. Die Flächen sind somit rechtlich gesichert.</p> <p>Es handelt sich um regenwassergespeiste Himmelsteiche, sodass keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	Landratsamt Freising, SG 43, Brandschutzdienststelle	31.07.2024	Ergänzung zu Punkt 2.4.4.2 des Bplan: Bei geplanten Sackgassen ist darauf zu achten, dass der "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist. Hierfür ist ein Wendepplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Einsätze mit einer Drehleiter DLK 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Landratsamtes Freising kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle die bestehende Planung der Sackgasse mit dem Wendepplatz für Fahrzeuge bis 9 m beibehalten werden. Eine Erweiterung des Wendepplatzdurchmesser auf 18 m bzw. 21 m ist nicht notwendig. Die Feuerwehrfahrzeuge können alle Grundstücke über die Sackgasse erreichen. Beim Verlassen der Sackgasse müssen die Fahrzeuge entweder rückwärtsfahren oder in mehreren Zügen wenden. Beides ist möglich.</p>
	Landratsamt Freising, SG 41, Altlasten	31.07.2024	<p>Die von der Planung betroffenen Grundstücke mit den Flurnummern 1196/14TF, 1310TF, 1341TF, 1341/1, 1351TF, 1351/1TF Gemarkung Sillertshausen und 58/1 TF Gemarkung Attenkirchen sind aktuell nicht im Altlastenkataster eingetragen. Dem Landratsamt Freising - Sachgebiet 41 / Bodenschutz - liegen keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.</p> <p>Das Bodenmanagementkonzept, aufgeführt in der Begründung zum Bebauungsplan, wird ausdrücklich begrüßt. Ergänzend hierzu wird bodenschutzrechtlich darauf hingewiesen, dass Oberboden in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern ist. Oberbodenlager sind bei längerer Lagerung (ab 6 Monaten) oberflächlich mit Gründüngung anzusäen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie z.B. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Der gewachsene Bodenaufbau soll überall dort erhalten werden, wo keine bauliche Anlage errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.</p> <p>Gemäß Geotechnischem Bericht vom 21.09.2020 konnten in der Bodenschicht 1 bei BS 2 und BS 3 anthropogene Beimengungen u.a. in Form von Ziegelbruchstücken angetroffen werden. Eine Einstufung der BS 2 gem. Verfülleitfaden ergab den Zuordnungswert Z 1.2. Die künstlich aufgefüllten Böden und andere während dem Aushub anfallende, sensorisch auffällige Böden sind daher im Zuge des Aushubs zu entnehmen, zu separieren und zur Beprobung nach LAGA PN98 zu Haufwerken mit maximal 250m³ aufzuhalten Zur Klärung der Entsorgungswege ist das Material gemäß Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (LVGBT) bzw. Deponieverordnung (DepV) zu deklarieren und entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</p> <p>Entsprechende Hinweise bezüglich Boden werden im Umweltbericht ergänzt. Zudem sind die Hinweise im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde Attenkirchen nimmt die Ausführungen zum Flächenverbrauch zur Kenntnis. Aufgrund der prognostizierten wachsenden Bevölkerung und der Nähe zur Metropole München wird die sparsame Neuausweisung an Wohnbauflächen (lediglich 10 Parzellen) als bedarfsgerecht erachtet. Ein neues Feuerwehrgelände wird benötigt um die Pflichtaufgabe der Gemeinde eines abwehrenden Brandschutzes zu gewährleisten. Der Umfang der überplanten Flächen wird unter der Maxime des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewählt und auf die erforderlichen bzw. absehbar erforderlichen Flächen beschränkt. Die Wertigkeit der Böden und deren Funktion als Anbaufläche für die Landwirtschaft wird in die Abwägungsentscheidung einbezogen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Hinweis zum Flächenverbrauch: Laut Begründung zum Bebauungsplan beträgt die Größe des Plangebiets ca. 1,3 Hektar. In Bayern soll sorgsamer mit der Fläche umgegangen werden. Daher wird in Bayern eine Richtgröße für den Flächenverbrauch (Siedlungs- und Verkehrsfläche) von 5 ha je Tag im Landesplanungsgesetz angestrebt (siehe Koalitionsvertrag S. 30). Die Fläche Bayerns beträgt 7.055.000 Hektar. Anteilig auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Attenkirchen (ca. 1675 Hektar) heruntergerechnet ergäbe sich für die Gemeinde Attenkirchen ein jährlicher Flächenverbrauch von rund 0,433291991 Hektar. Dieser sollte in der Regel nicht überschritten werden und wäre somit mit diesem Baugebiet zum 3-fachen ausgeschöpft.</p>	
	Landratsamt Freising, Gesundheitsamt	18.07.2024	<p>Infektionsschutzgesetz §§ 38, 41; Alle neu zu errichtenden Gebäude sind an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Alle neuen Gebäude im Plangebiet werden an das öffentliche Kanalnetz sowie an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen.</p>
	Landratsamt Freising, SG 61, Tiefbau	23.07.2024	<p>Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen der Verkehrssicherheit aufgrund der Alarmausfahrt der Feuerwehr in die B301, direkt gegenüber der Einmündung der Kreisstraße FS 16, notwendig werden, gehen diese zu Lasten der Gemeinde. Die direkte Ausfahrt in den Knoten bewertet das SG 61 - Tiefbau - kritisch. Hiere ist der Straßenbaulastträger der B301 zu beteiligen.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis zu Maßnahmen der Verkehrssicherheit ergänzt. Die kritische Haltung zur geplanten Ausfahrt wird zur Kenntnis genommen. Das Staatliche Bauamt wurden im Verfahren beteiligt und hat keine grundsätzlichen Einwände gegenüber der geplanten Ausfahrt geäußert. An der Planung wird festgehalten.</p>
41	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	01.08.2024	<p>die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab. Sachverhalt Die Gemeinde Attenkirchen beabsichtigt mit o.g. Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses sowie zwei Doppel- und sechs Einzelhäuser zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 1,3 ha) befindet sich am südwestlichen Ende des Ortsteils Attenkirchen und wird im Osten durch die Bundesstraße 301 begrenzt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und im geringfügigem Maße als Gemischte Baufläche. Rund 0,4 Hektar sollen nun als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen werden, der Rest als Wohnbaufläche. Die Gemeinde</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt In der Begründung wird folgende Darlegung der Aktivierungsstrategien von Innenentwicklungspotentialen ergänzt: In einer Gemeinde von der Größe Attenkirchens findet die Verbindung zwischen Verwaltung und Bürgern auf einer persönlicheren Ebene als in größeren Gemeinden oder in (Groß-)Städten statt. Hier wird zur Aktivierung von Baulücken und Leerständen zunächst das persönliche Gespräch mit Eigentümern gesucht. Dadurch hat die Verwaltung und insbesondere Herr Bürgermeister Kern die Möglichkeit auf direktem Wege die Interessen der Gemeinde zu erläutern. Die Gemeinde beabsichtigt zur Aktivierung von Baulücken und Leerständen in Zukunft häufiger das persönliche Gespräch mit den Eigentümern zu suchen. Dadurch kann die Verwaltung auch auf die Notwendigkeit der Thematik „Innenentwicklung“ hinweisen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Attenkirchen wird dem Allgemeinen Ländlichen Raum zugeordnet (LEP, Anhang 2, Strukturkarte) und ist nicht als zentraler Ort festgelegt (RP 14 A II Z 1)</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung LEP 1.1.2 (G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. LEP 1.2.1 (Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten. LEP 1.2.2 (G) Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten (...) zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden. LEP 1.2.2 (G) Bei der Ausweisung von Bauland soll auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden. LEP 3.1.1 (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden. LEP 3.1.1 (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. LEP 3.2 (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen. LEP 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...] LEP 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. RP 14 A I G 2.3 Nachhaltige, zukunftsfähige Strukturen der Daseinsvorsorge und der Erreichbarkeit sollen entwickelt, einseitige Abhängigkeiten sollen</p>	<p>Zudem sollen niedrigschwellige Gesprächsangebote für potentielle Verkäufer geschaffen werden. Nach Erfahrungen der Verwaltung gestaltet sich jedoch eine kurzfristige, großflächige Aktivierung der Innenentwicklungspotentiale in Attenkirchen als schwierig, da die Eigentümer in der Regel derzeit nicht verkaufsbereit sind. Ein Bedarf an Wohnbauland kann für die Gemeinde Attenkirchen bis zum Jahr 2042 nachgewiesen werden. Gemäß den aktuellen Daten der Flächenmanagement-Datenbank des Bayerischen Landesamt für Umwelt wird für das Jahr 2042 eine Zunahme der Bevölkerung um 202 Einwohner prognostiziert. Somit werden bis 2042 in Attenkirchen ohne Annahme eines Auflockerungsbedarfes 94 zusätzliche Wohnungen benötigt. Bei einer Fortschreibung der derzeitigen baulichen Dichte wäre dies 6,1 ha an notwendigem Wohnbauland. Aufgrund der prognostizierten wachsenden Bevölkerung und der Nähe zur Metropole München wird die sparsame Neuausweisung an Wohnbauflächen (lediglich 10 Parzellen) als bedarfsgerecht erachtet.</p> <p>Eine Festsetzung von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen würde der ortsüblichen Bebauung am Ortsrand von Attenkirchen entgegenstehen. Eine verdichtete Bauweise mit mehreren Wohnungen je Wohngebäude wird daher als städtebaulich nicht verträglich erachtet. Insgesamt möchte die Gemeinde jedoch auch seniorengerechte Wohnformen bereitstellen.</p> <p>Grundsätzlich erachtet die Gemeinde Attenkirchen eine Bauverpflichtung für neue Baugebiete als sinnvoll. Da im vorliegenden Fall jedoch ein bedingtes Baurecht (angrenzender landwirtschaftlicher Betrieb) festgesetzt wurde und es sich zudem nur um 10 Bauparzellen handelt, wird für das Plangebiet von einer Bauverpflichtung abgesehen. Eine zeitnahe Umsetzung der Bauparzellen, welche nicht vom bedingten Baurecht betroffen sind, ist von den Flächeneigentümern vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>vermieden werden. Infrastrukturelle Bedürfnisse älterer Menschen sollen verstärkt berücksichtigt werden. RP 14 B II G 1.2 Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. RP 14 B II Z 4.1 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d.h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potenziale nicht zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Bewertung Im Zuge der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung (vgl. Schreiben StMWi vom 05.08.2019 an die Gemeinden in Bayern) wurde die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nochmals in den Fokus gerückt. Demzufolge sind Neuausweisungen für Siedlungs- und Verkehrsflächen verstärkt zu prüfen. Seitens der Gemeinden ist im Rahmen der Bauleitplanung seitdem der Bedarf einer geplanten Flächeninanspruchnahme darzulegen. Die noch vorhandenen Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete sowie Baulücken sind dabei dem Flächenbedarf für die beabsichtigte (Wohn-)Flächenausweisung gegenüberzustellen. Zu den entsprechenden Anforderungen an die Darlegung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen verweisen wir auf die Auslegungshilfe des StMWi – Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung (Stand 05.12.2023). Diese wurde an alle Gemeinden versandt und ist im Internet unter Flächensparoffensive Bayern: Festlegungen der Landesentwicklung und standardisierter Bedarfsnachweis (Microsoft Word - Bedarfsbegründung_Aktualisierung_final (flaechensparoffensive.bayern)) veröffentlicht. Ein solcher Bedarfsnachweis wurde in der Begründung zu o.g. Planung nicht erbracht. Stattdessen wurde in der Begründung zu o.g. Planung lediglich auf einen aktuellen bzw. dringenden Bedarf an Wohnbauflächen (vgl. S. 4 (FNP) bzw. S. 5 (BP)) verwiesen. Gemäß Rauminformationssystem Bayern (RISBY) stehen der Gemeinde keine größeren, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächenpotenziale zur Verfügung. Jedoch sind sowohl am Hauptort als auch an den Nebenorten eine Vielzahl von Baulücken vorzufinden. Gemäß LEP 3.2 (Z) sind diese vorrangig zu entwickeln. Entsprechend sollte die Gemeinde eine Strategie zur Erfassung und Aktivierung der Baulücken entwickeln und durchführen. Die Planunterlagen sind im weiteren Verfahren um</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>solch eine Aktivierungsstrategie zu ergänzen. Von der Erbringung eines detaillierten Bedarfsnachweises kann hier abgesehen werden.</p> <p>Ergebnis Bei entsprechender Ergänzung der Planunterlagen um die o.g. Aktivierungsstrategie von Baulücken im weiteren Verfahren steht die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Hinweise Um der Problematik von Baulücken bereits jetzt vorzubeugen und eine zeitnahe Bereitstellung von Wohnraum zu sichern, empfehlen wir ausdrücklich eine planbegleitende Bauverpflichtung (bspw. in Form eines gemeindlichen Zwischenerwerbsvertrags, eines städtebaulichen Zielbindungsvertrags o.ä.) im Zuge der o.g. Planung. Zudem sollte die Gemeinde bzw. der Gemeinderat prüfen, ob ein solches Vorgehen zum Gegenstand eines gemeindlichen Grundsatzbeschlusses zur Baulandentwicklung gemacht werden kann. Die Neuausweisung eines Wohngebiets /Festsetzung von Wohnbebauung wie bei o.g. Planung bietet die Möglichkeit, das Angebot an Wohnformen vor Ort zu erweitern und den unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen der Bevölkerung sowie dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen (vgl. u.a. LEP 1.1.2 (G); 1.2.1 (Z); 1.2.2 (G); 3.1.1 (G); RP 14 A I G 2.3). Vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde prüfen, ob hier und in zukünftigen Planungen auch Mehrfamilienhäuser und andere Wohnformen, wie etwa betreutes oder seniorengerechtes Wohnen, in Betracht kommen könnten. Auch im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sollten solche Wohnformen stärker in Betracht gezogen werden (vgl. u.a. LEP 3.1. (G) und RP 14 B II G 1.2). In o.g. Planung könnte sich dafür der südliche Teil, zwischen Feuerwehrhaus und Hofstelle, eignen.</p>	
42	Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz	04.07.2024	<p>bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:</p> <p>1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt Die unter 1. aufgeführten Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die unter 2. Satz 1 bis 4 aufgeführten Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Freising kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle die bestehende Planung der Sackgasse mit dem Wendeplatz für Fahrzeuge bis 9 m beibehalten werden. Eine Erweiterung</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.</p> <p>2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.</p> <p>3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23- 12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.</p> <p>4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).</p> <p>Hinweise zum Gemeinbedarf Feuerwehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Planungen des Feuerwehrgerätehauses sind die DIN 14092 und die DGUV Information 205-008 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) zu beachten. - Es sind insbesondere die Zufahrten zu den Stellplätzen für die Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte kreuzungsfrei mit den ausrückenden Einsatzfahrzeugen herzustellen. - Die Alarmausfahrt ist zu ändern, da nach derzeitigem Planstand die Einsatzfahrzeuge im Hof wenden müssten um die Ausfahrt nutzen zu können. 	<p>des Wendepfad durchmesser auf 18 m bzw. 21 m ist nicht notwendig. Die Feuerwehrfahrzeuge können alle Grundstücke über die Sackgasse erreichen. Beim Verlassen der Sackgasse müssen die Fahrzeuge entweder rückwärtsfahren oder in mehreren Zügen wenden. Beides ist möglich.</p> <p>Die unter 3. aufgeführten Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die unter 4. Satz 1 aufgeführten Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die genannten Normen und Richtlinien werden entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellplätze für die Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte können kreuzungsfrei über die gesonderte Ausfahrt zur Straße nach Berging erreicht werden.</p> <p>Die Ausfahrten für Einsatzfahrzeuge aus den Hallentoren auf die Alarmausfahrt sind bereits ohne Rangiermanöver möglich. Die entsprechenden Schleppkurven werden berücksichtigt und im Entwurfsplan des Ingenieurbüros Lohr (Anlage B-Plan) dargestellt.</p> <p>Die genannten Vorgaben bezüglich des Stauraums werden eingehalten und die Schleppkurven berücksichtigt. Der Stauraum bei der bisher nicht geplanten Erweiterung im Süden ist in den Planunterlagen zwar schräg dargestellt, was auch möglich ist, funktioniert aber ebenso bei gerader Ausfahrt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Freising wurde im Verfahren entsprechend beteiligt und es wurden keine Einwände gegenüber der Planung des Feuerwehrgerätehauses formuliert. Die geplante Sackgasse wurde wie beschrieben nochmals mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>- Vor den Toren ist ein Stauraum vorzusehen. Die Aufstell- und Bewegungsfläche (=Stauraum) vor der Fahrzeughalle muss mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entsprechen. Zusätzlich sind Flächen für Schleppkurven zu berücksichtigen, wenn die Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge versetzt zur jeweiligen Aufstellfläche vor dem Tor angeordnet ist.</p> <p>- Die Planung für das Feuerwehrgerätehaus sollte vorab mindestens mit dem zuständigen Kreisbrandrat des Landkreises Freising, [REDACTED] abgestimmt werden.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 - Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.</p>	
47	Staatliches Bauamt Freising	21.08.2024	<p>das Staatl. Bauamt Freising nimmt zu der oben genannten Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.</p> <p>2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen - keine –</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Derzeit bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung derzeit keine Ausbauabsichten für die Bundesstraße.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Bauverbot</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt Die Anbauverbotszone wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Auch der Abstand der Stellplätze zum Fahrbahnrand der B301 wird im Bebauungsplan wie angeregt ergänzt. Das Staatliche Bauamt wird in den Entwurfsprozess einbezogen und in nachfolgenden Verfahrensschritten entsprechend beteiligt.</p> <p>Die notwendigen Schleppkurven werden eingehalten und sind im angepassten Entwurfsplan des Ingenieurbüros Lohr (Anlage B-Plan) dargestellt, welcher als Anlage beiliegt.</p> <p>Ein entsprechender Antrag auf Sondernutzungserlaubnis wird beim Staatlichen Bauamt beantragt. Bei Fertigstellung wird eine entsprechende Beschilderung bezüglich der Alarmausfahrt in Absprache mit der Verkehrsbehörde angebracht. Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan bereits ausreichend deutlich dargestellt.</p> <p>Ein Hinweis bezüglich der freizuhaltenen Sichtflächen wird in die Begründung mitaufgenommen und die Festsetzung zu Sichtfeldern für den Straßenverkehr ergänzt.</p> <p>In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass die Straßenentwässerung der B301 durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bei späteren Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden darf.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand - gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke - Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen. Die Anbauverbotszone gilt grundsätzlich auch für die Anlage von Stellplätzen. Das Staatliche Bauamt steht einer Reduzierung der Anbauverbotszone in diesem Fall nicht entgegen. Die erforderlichen Abstände der Stellplätze zum Fahrbahnrand der B 301 sind im weiteren Verfahren mit uns abzustimmen und im Bauleitplan darzustellen.</p> <p>Erschließung Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG. Für den bestehenden Einmündungsbereich der Gemeindestraße nach Berging zur B 301 sind die Schleppkurven für alle Fahrtbeziehungen mit dem Bemessungsfahrzeug (3a-Müllfahrzeug) nachzuweisen und darzustellen.</p> <p>Alarmausfahrt der Feuerwehr Das Staatliche Bauamt Freising stimmt der Anlage einer zusätzlichen Alarmausfahrt grundsätzlich zu. Bezüglich der Alarmausfahrt fanden im Jahr 2020 bereits Abstimmungen zwischen der Gemeinde, den Behörden und den planenden Büros statt. Für die finalen Planungen ist beim Staatlichen Bauamt Freising rechtzeitig ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. In diesem Verfahren werden die endgültigen technischen Details festgelegt. Die Alarmausfahrt ist nur als solche zu nutzen, eine Zufahrt auf das Grundstück der Feuerwehr wird nicht gestattet. Dazu ist in Absprache mit der Verkehrsbehörde die entsprechende Beschilderung anzubringen. Die Sichtdreiecke der Alarmausfahrt sind im Bebauungsplan deutlich darzustellen.</p> <p>Sichtflächen Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen: "Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."</p>	<p>Hinsichtlich der Bepflanzung wird in der Begründung der Hinweis ergänzt, dass Anpflanzungen entlang der Straße im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München (Sachgebiet S15) vorzunehmen sind. Zudem wird die Festsetzung zu Sichtfeldern für den Straßenverkehr ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise bezüglich Werbung im Plangebiet werden in den Bebauungsplan mitaufgenommen.</p> <p>Ein Hinweis bezüglich der von der Straße ausgehenden Emissionen wird im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird auf der Website der Gemeinde im Rahmen der förmlichen Beteiligung veröffentlicht. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) wird dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München entsprechend übersandt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Entwässerung Gegenwärtig ist eine ausreichende und funktionsfähige Straßenentwässerung der Bundesstraße 301 vorhanden. Die Straßenentwässerung darf durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bei späteren Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bepflanzung Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München (Sachgebiet S15) vorzunehmen.</p> <p>Werbung Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München zu übersenden.</p>	
50	TenneT TSO GmbH	01.07.2024	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir möchten Sie bitten Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten.</p> <p>Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Berggemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht.</p> <p>Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihre Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigefügt sein.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt Eine entsprechende Anfrage über das BIL-Portal für das Plangebiet wurde am 03.07.2024 gestellt. Die Ergebnisse der Anfrage werden wenn notwendig in die Planunterlagen eingearbeitet. Die TenneT TSO GmbH – Bereich Süd ist gemäß der Anfrage über das BIL-Portal von der Planung nicht betroffen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>zu 100 % von den nachfolgenden Wasserversorgungsunternehmen bezogen wird.</p> <p>Aus diesem Grund, sind die aufgeführten Punkte zur Beschlussfassung dringend zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserlieferant, ZVWV Hallertauer 1. Der Wasserliefervertrag zwischen dem Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe und dem ZVWV Hallertau, vom 24.06.2016/12.12.2016 wurde zum 31.12.2021 gekündigt. 2. Der ZVWV Hallertau hat uns mit dem Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 24.04.2024 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die beiden Übergabestellen Rehloh und Haslach dauerhaft geschlossen werden sollen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Rehloh zum 31.12.2025 2. Haslach zum 31.12.2027 sollten diese Wassersperren durchgeführt werden, ist die Versorgung mit Trinkwasser nur noch eingeschränkt bis gar nicht mehr möglich. 3. Am 21.10.2024 wir hierzu ein Vermittlungsgespräch bei Bayerischen Gemeindetag unter der Leitung von ██████████ stattfinden. Für den Fall das hierbei keine Einigung erzielt wird, wurde bereits vom Landgericht Landshut eine Güteverhandlung für den 13.11.2024 einberufen. Wir hoffen auf eine langfristig tragfähige Entscheidung, sollte diese nicht zustande kommen so ist eine Interimslösung sehr wahrscheinlich. Sollte keine Interimslösung gefunden werden, ist es unserem Dafürhalten nach dem ZVWV Hallertau unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge zuzumuten die Wasserversorgung bis zur Fertigstellung einer Alternativlösung aufrecht zu halten. 2. Wasserlieferanten, Gemeinde Zolling und WZV Paunzhausen 4. Für das „Obere Straßfeld“ können wir das zusätzlich benötigte Wasser jedenfalls bei unseren beiden anderen Versorgen beziehen. <p>Somit kann ich Ihnen erst nach den o. g. Terminen eine konkrete Aussage zukommen lassen.</p> <p>Sollte es entgegen aller Erwartungen jedoch nicht möglich sein eine Einigung mit dem ZVWV Hallertau zu erzielen, trägt mit Beschlussfassung</p>	<p>bzw. anderweitige Lösung der Situation steht, auch entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme, nach Auffassung der Gemeinde in Aussicht. Zudem handelt es sich um ein relativ kleines Baugebiet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>die Gemeinde Attenkirchen das Restrisiko zur Sicherstellung der Wasserversorgung für das „Obere Straßfeld“.</p>	
55	Zweckverband Wasserversorgung Hallertau	09.07.2024	<p>für die oben genannte Aufstellung des BBP/GOP „Oberes Straßfeld“ in der Gemarkung Sillertshausen sowie Attenkirchen beteiligt sich der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau an der Stellungnahme. Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 05.08.2024 die Stellungnahme zur oben genannten Aufstellung.</p> <p>Wasserversorgung Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe, der das gesamte Wasser aus dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacherstr. 6, 84072 Au i. d. Hallertau, [REDACTED] bezieht. Der Versorgung durch die Baumgartnergruppe wird nicht zugestimmt da das Baugebiet Oberes Straßfeld nicht gesichert mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann. Gemäß der Kündigung des Wasserlieferungsvertrages mit der Baumgartner Gruppe und der Hörgertshausener Gruppe zum 31.12.2021 wird der Wasserbezug von den beiden Verbänden ohne jegliche Vertragsbasis seitdem geduldet. Aufgrund der fehlenden Aussicht auf vertragliche Einigung mit beiden Verbänden, wurde am 24.04.2024 von der Verbandsversammlung und dem Werkausschuss die Wasserabspernung zum 31.12.2027 für die Baumgartner Gruppe und die Wasserabspernung zum 31.12.2025 für die Hörgertshausener Gruppe als dauerhafte Maßnahme beschlossen. Da ein Teil der Wassermengen der Baumgartner Gruppe über den Schacht Aign im Verbandsgebiet der Hörgertshausener Gruppe bezogen wird, ist bereits ab 31.12.2025 die Versorgungssicherheit durch die Baumgartner Gruppe nicht mehr gewährleistet. Bis zu diesen Zeitangaben wird der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau den Wasserversorgungdruck und Brandschutz gewährleisten. Darüber hinaus wird keine Versorgung mehr durch uns stattfinden. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der Aufstellung des BBP/GOP „Oberes Straßfeld“ in der Gemarkung Sillertshausen sowie Attenkirchen eine rechtskräftige Ausfertigung (bevorzugt in digitaler Form) zu übersenden.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt Der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe ist der Wasserversorger für das Plangebiet, nicht der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Die Gemeinde berücksichtigt die Ausführungen für das weitere Verfahren. Für die Erforderlichkeit und Umsetzung der Planung ist eine gesicherte Erschließung zwingend von Nöten. Das Risiko, dass eine Wasserversorgung des Plangebietes in Zukunft nicht sichergestellt werden kann, wird von der Gemeinde jedoch als sehr gering eingeschätzt. Eine Einigung bzw. anderweitige Lösung der Situation steht, auch entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe, nach Auffassung der Gemeinde in Aussicht. Zudem handelt es sich um ein relativ kleines Baugebiet.</p> <p>Dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau wird eine rechtskräftige Ausfertigung in digitaler Form übersandt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnisnahme.</p>

aufgestellt:
Nürnberg, 04.10.2024
TB MARKERT

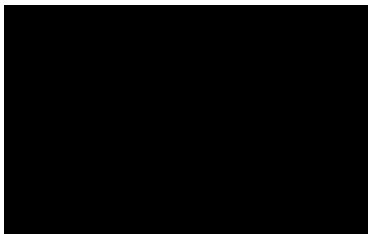
i.A. Jan Garkisch
M.A. Kulturgeographie

Sehr [REDACTED]

die Bayernwerk Natur GmbH hat keine Einwände zum genannten Bebauungsplan.

Freundliche Grüße
[REDACTED]

bayernwerk



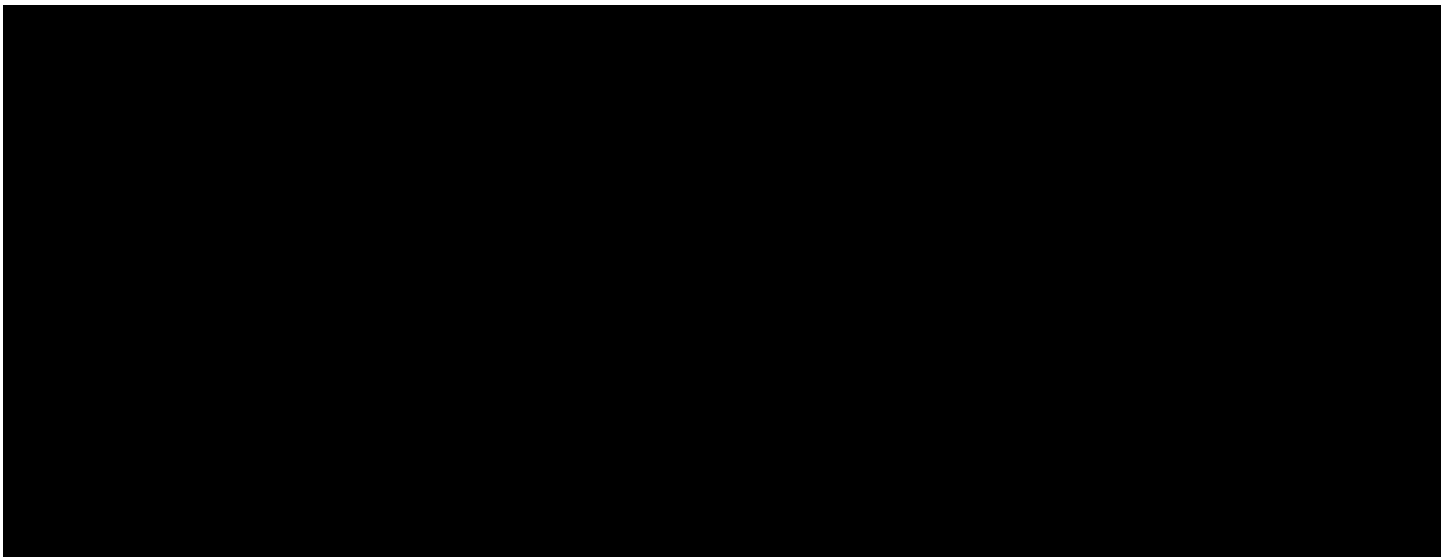
Bayernwerk Natur GmbH
Carl-von-Linde-Str. 38
85716 Unterschleißheim
www.bayernwerk-natur.de



Sitz: Unterschleißheim, Amtsgericht München, HRB 70290
Geschäftsführung: Franco Gola, Dr. Nick Seeger



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



Hallo Kollegen,

hier eine Anfrage aus eurem Gebiet.

Vielen Dank!

Freundliche Grüße

bayernwerk
netz

Planung, Bauausführung & Netzkundenbetr.

T 089 3700 2-0

unterschleissheim@bayernwerk.de

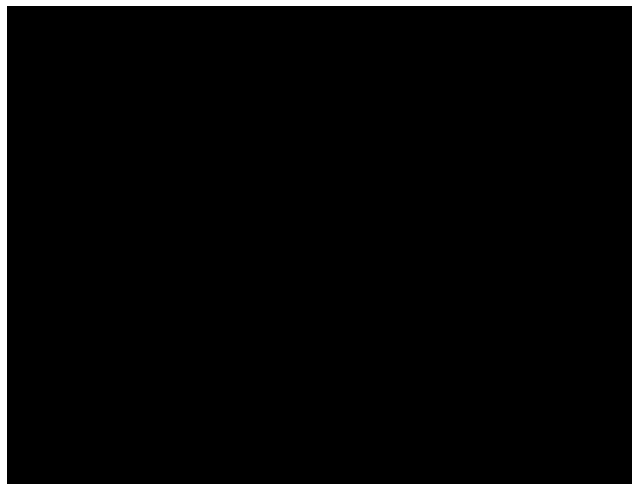


Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

TB MARKERT
Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG
mbB
Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

[Redacted]



Betreff: Attenkirchen, Lkr. Freising - Aufst. BPlan "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger 13. Änd. FPlan der Gemeinde Attenkirchen; Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.06.2024

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 01.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von den o.g. Planungen nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB InfraGO AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben; damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Geschäftszeichen: BLP-2024-02618

1.

Erzb. Ordinariat München - R1, FB Pastoralraumanalyse - Postfach 33 03 60 - 80063 München

Flächennutzungsplan: 13. Änderung

Bebauungsplan: "Oberes Straßfeld"

Sonstige Satzung:

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 05.08.2024
Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)

Erzbischöfliches Ordinariat München
R1, FB Pastoralraumanalyse
Postfach 33 03 60
80063 München

2.1

Keine Äußerung

Folgende Stellungnahme

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindungen (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit nzu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

München, den 08.07.2024

Ort, Datum



Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München

**Gemeinde Attenkirchen - Gemeinschaft
Zolling
Rathausplatz 1
85406 Zolling**

[REDACTED]

05.08.2024

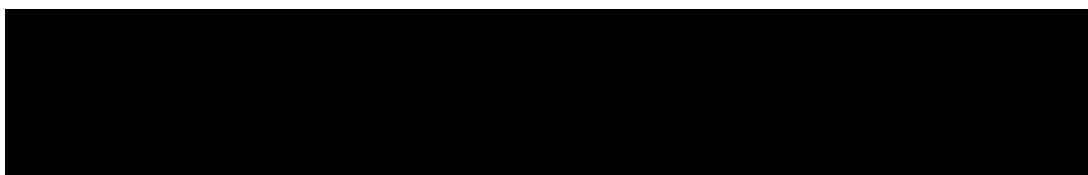
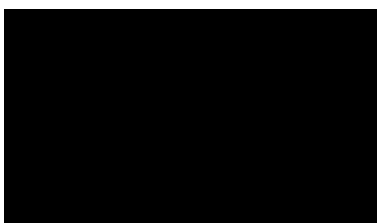
Stellungnahme der Flughafen München GmbH (FMG) als Trägerin öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan "Oberes Straßfeld" Attenkirchen, 13. Änderung Flächennutzungsplan

Sehr [REDACTED]

in vorbezeichnetem Bauleitplanverfahren wird seitens der FMG – als Trägerin öffentlicher Belange – i.R.d. Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu den derzeit ausgelegten Planunterlagen Stellung genommen wie folgt:

Das verfahrensgegenständliche Gebiet liegt sowohl außerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens München als auch außerhalb der Zonen der für den Flughafen München festgelegten Lärmschutzbereiche. Bedenken [insbesondere] hinsichtlich des Schutzes vor Fluglärm bestehen daher seitens der FMG nicht.



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB


Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Attenkirchen, VG Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
13. Änderung FNP der Gemeinde Attenkirchen	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
"Oberes Straßfeld"	
<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 BauGB): 01.07.2024 - 05.08.2024	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)	
Gemeinde Haag a.d. Amper	
Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85402 Zolling	
	
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

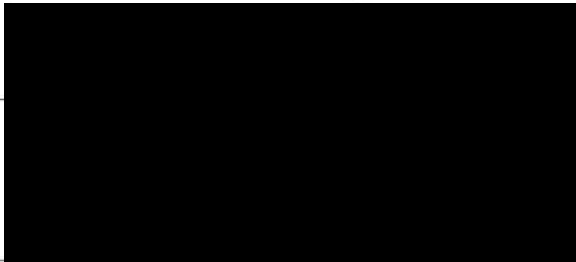
Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zolling, 23.07.2024

Ort, Datum



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB


Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Attenkirchen, VG Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
13. Änderung FNP der Gemeinde Attenkirchen	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
"Oberes Straßfeld"	
<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 BauGB): 01.07.2024 - 05.08.2024	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)	
Gemeinde Wolfersdorf	
Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85402 Zolling	
	
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zolling, 19.07.2024

Ort, Datum

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Attenkirchen, VG Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

13. Änderung FNP der Gemeinde Attenkirchen

Bebauungsplan

"Oberes Straßfeld"

mit Grünordnungsplan

Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 BauGB): **01.07.2024 - 05.08.2024**

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)

Gemeinde Zolling

Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85402 Zolling

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

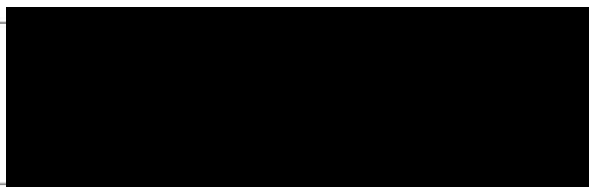
Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zolling, 23.07.2024

Ort, Datum




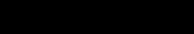


Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht mit der Darstellung und Ausweisung von Flächen zur Wohnbebauung i. S. d. § 4 BauNVO und der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehrhaus" Einverständnis.

Anregungen oder Bedenken sind weder gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans, noch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Oberes Straßfeld" vorzubringen.

Freundliche Grüße


IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel: 



MARKT NANDLSTADT

Ältestes Hopfenanbaugelände der Hallertau

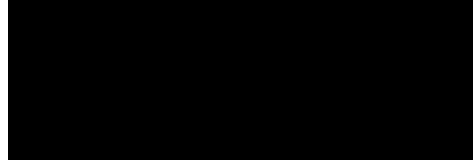


Markt Nandlstadt • Rathausplatz 1 • 85405 Nandlstadt

Verwaltungsgemeinschaft Zolling
Mitgliedsgemeinde Attenkirchen
Rathausplatz 1
85406 Zolling

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben:
Unser Zeichen

Nandlstadt, den
8. Juli 2024

Vollzug der Baugesetze:

Gemeinde Attenkirchen

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen

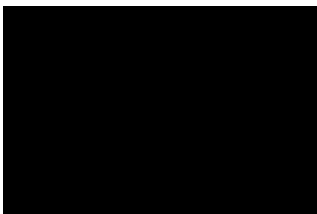
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Benachrichtigung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahme des Marktes Nandlstadt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Nandlstadt hat keine Bedenken und Einwände gegen die vorliegende Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Markt Nandlstadt



Markt Nandlstadt
Rathausplatz 1
85405 Nandlstadt

Telefon: (08756) 96 10-0
Telefax: (08756) 96 10-40
Internet: www.markt-nandlstadt.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Nandlstadt
IBAN: DE61 7005 1003 0000 2050 79 BIC: BYLADEM1FSI
Raiffeisenbank Nandlstadt
IBAN: DE79 7016 9693 0000 7004 44 BIC: GENODEF1RHT



Regierung von Oberbayern • 80534 München

TBJ|MARKERT
Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

München,
05.08.2024

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen die Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist auch ohne Unterschrift gültig.






Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen



RPV | Regionaler Planungsverband München
Arnulfstraße 60, 80335 München
Telefon 
rpv-m@pv-muenchen.de
www.region-muenchen.com

Hinweis: Sollten Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail von uns erhalten wollen, geben Sie uns bitte kurz per Mail an datenschutz@pv-muenchen.de Bescheid. Dann löschen wir Ihre Adresse aus unseren Verteilern.

02. Juli 2024

**Gemeinde Attenkirchen, Lkr. Freising - Bebauungsplan "Oberes Straßfeld"
Attenkirchen, 13. Änderung Flächennutzungsplan**

Guten Tag,

herzlichen Dank für die Zusendung der o.g. Planunterlagen.

Die Pläne haben wir ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Versorgungsanlagen der
Stadtwerke München.



Sehr geehrte Damen und Herrn,

bezüglich der oben genannten Planung, haben wir aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsgemeinschaft Zolling
Ordnungsamt



Rathausplatz 1
85406 Zolling





Internet: www.vg-zolling.de



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Gemeinde Attenkirchen - per E-Mail an - [REDACTED]																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">Flächennutzungsplan 13. Änderung</td> <td style="width: 30px;"></td> <td style="padding: 2px;">mit Landschaftsplan</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan 13. Änderung		mit Landschaftsplan												
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan 13. Änderung		mit Landschaftsplan														
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">Bebauungsplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">für das Gebiet "Oberes Straßfeld"</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">mit Grünordnungsplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">Sonstige Satzung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan		für das Gebiet "Oberes Straßfeld"	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	<input type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan																
	für das Gebiet "Oberes Straßfeld"																
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan																
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan																
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung																
<input type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)																
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)																
2.	Träger öffentlicher Belange Wasserwirtschaftsamt München – Heßstraße 128 - 80797 München [REDACTED] Az: 5-4 622-FS 02-29241/2024 [REDACTED]																
2.1	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">Keine Äußerung</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Äußerung														
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Äußerung																
2.2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen														
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen																
2.3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes														
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes																

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN

München, den 01.08.2024

gez.

